

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Kriegsernährungs-Wirtschaft 1917

Deutsches Reich

Leipzig, [1917]

4. Preisprüfungsstellen.

[urn:nbn:de:bsz:31-44442](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-44442)

wäre es, wenn Lebens- oder Futtermittel vernichtet würden, um auf den Marktpreis zu wirken.

Der Kettenhandel mit Lebens- und Futtermitteln wird vom Gesetz als unlautere Machenschaft bezeichnet und bei strenger Strafe verboten. Gewinnsüchtige Spekulanten hatten sich die Knappheit des Lebensmittelmarktes zunutze gemacht und — um dem Vorwurf übermäßigen Gewinnes bei einem Verkaufe zu entgehen — die Waren durch eine Reihe von Händen getrieben, so daß sie beim letzten Käufer zu künstlich hochgeschraubten Preisen anlangten. Diesem Treiben hat die Strafvorschrift gegen den Kettenhandel ein Ziel gesetzt. Der Kaufmann soll sich bei jedem Geschäft prüfen, ob er die Waren dadurch dem Verbraucher näher bringt oder sie nutzlos hin und her schiebt, nutzlos für die Allgemeinheit. Der Kaufmann hat die Pflicht, sich darüber zu vergewissern, von wem er seine Waren bezieht und an wen er sie absetzt. Er muß sich fragen: Ist dieser Kauf oder Verkauf für den letzten Käufer nötig, verbilligt oder verteuert er ihm die Waren? Die Antwort ist für den Kaufmann, der seinen Handelszweig kennt und rechnen kann, keineswegs zu schwer. Jeder Kaufmann, dem das Vaterland heute durch die Erlaubnis zum Zwischenhandel Vertrauen schenkt, muß im Interesse seines ganzen Standes dazu mitwirken, daß der Krebschaden des Kettenhandels ausgemerzt wird.

Aber auch der Kleinhändler muß auf dem Posten gegen den gemeinschädlichen Kettenhandel sein. Gewissenlose Aufkäufer versuchen, aus den Läden Waren an sich zu bringen, um diese dann wieder, natürlich zu erhöhten Preisen, in den Handel zu bringen. Der Geschäftsinhaber, der zu solchen Schiebungen mithilft oder auch nur die Augen dagegen schließt, kann sich wie der Aufkäufer strafbar machen.

4. Preisprüfungsstellen.

In allen größeren Gemeinden sind jetzt Preisprüfungsstellen errichtet. Sie sollen zunächst natürlich die Verbraucher vor unangemessenen Preissteigerungen schützen. Aber auch der

Handel nimmt seine eigenen Interessen wahr, wenn er auf jede Weise diese Preisprüfungsstellen, in denen seine eigenen Vertreter mitwirken, unterstützt. Denn die Preisprüfungsstellen sollen den Behörden bei allen Anordnungen helfen, durch die die Preise für Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs ermittelt werden. Sie haben ferner die Aufgabe, die Bevölkerung über unvermeidliche Preissteigerungen und Schwierigkeiten der Beschaffung aufzuklären, und es wird von ihnen erwartet, daß sie schädliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Erzeugern, Händlern und Verbrauchern überbrücken.

Soweit die Behörden nicht selbst nach Beratung mit diesen Stellen Höchstpreise anordnen, können die Preisprüfungsstellen die angemessenen Preise (Richtpreise) ermitteln. Wenn diese überschritten werden, dann werden die Strafbehörden in der Regel Kriegswucher annehmen und eine Strafverfolgung einleiten. Die Preisprüfungsstellen können von jedermann über alle Tatsachen, die für die Preisbildung wichtig sind, Auskunft verlangen; sie sind befugt, Betriebe zu untersuchen und Handelspapiere einzusehen.

Wenn der Kaufmann daher in einem besonderen Falle nicht wissen sollte, wie er eine Ware verkaufen darf, so sei ihm die Anfrage an seine Preisprüfungsstelle angelegentlich empfohlen.

5. Verbotene Anzeigen.

Mit den gesetzlichen Eingriffen in die Preisgestaltung hängt es schließlich zusammen, daß auch das Anzeigewesen beim Handel mit Lebensmitteln besonderen Beschränkungen unterworfen werden mußte. Zeitungsanzeigen und Preislisten haben in der Geschichte des Kettenhandels eine verhängnisvolle Rolle gespielt. Händler boten Waren in unglaublichen Mengen an, die sie gar nicht besaßen, und spiegelten so der Bevölkerung einen Überfluß an Lebensmitteln vor. Es ist die Aufgabe nicht nur der Kaufleute, sondern auch der ganzen Bevölkerung, darauf zu achten, daß solche Zustände nicht wiederkehren und daß die Vor-